


BiwAK e.V.  
Bildungswerk für Alternative Kommunalpolitik  
Kottbusser Damm 72  
10967 Berlin

Geschäftszeichen I D 12  
Bearbeitung Christine Piethe  
Zimmer 1C41  
Telefon 030 90227 5247  
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 5443  
eMail christine.piethe  
@senbjw.berlin.de  
Datum  .01.2013

### Zuwendung des Landes Berlin im Haushaltsjahr 2013

**Zuwendungsart:** Institutionelle Förderung

**Finanzierungsart:** Fehlbedarfsfinanzierung

Ihr Antrag vom 11. Dezember 2012

Finanzierungs- und Stellenplan vom 11. Dezember 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die kontinuierliche Arbeit Ihrer Einrichtung finanziell zu gewährleisten, bewillige ich Ihnen vorbehaltlich der abschließenden Prüfung der Antragsunterlagen nach § 44 der Landeshaushaltsordnung -LHO- in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2011 (GVBl. S. 174), für die Zeit vom

**6.772, -- €**

(in Worten: Sechstausendsiebenhundertzweiundsiebzig Euro)

Dieser bewilligte Vorschuss ist **zweckgebunden** und **ausschließlich** zur Erfüllung der von Ihrer Einrichtung zu leistenden **kommunalpolitischen Bildungsarbeit in Berlin** auf der Grundlage Ihrer Satzung zu verwenden.

**Entsprechend dem Doppelhaushalt 2012/2013 sind für die kommunalpolitische Arbeit Ihrer Einrichtung im Jahr 2013 40.632,-- € vorgesehen.**

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin			
	Kontoknr.	BLZ	IBAN	BIC
Postbank Berlin	58100	10010010	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100
Landesbank Berlin	0990007600	10050000	DE25100500000990007600	BELADEBEXXX
Bundesbank Filiale Berlin	10001520	10000000	DE53100000000010001520	MARKDEF1100



**Der eingereichte Wirtschafts- und der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013 vom 11. Dezember 2012 wird hiermit für verbindlich erklärt.**

**Da der Wirtschaftsplan nicht nur unwesentliche zusätzliche Eigenmittel (einschließlich Finanzierungsbeiträge Dritter) ausweist, wird die Zuwendung ab 2013 in Form der Fehlbedarfsfinanzierung mit Begrenzung auf den Höchstbetrag von 40.632€ für das Jahr 2013 gewährt**

Vielen Dank für die Übermittlung Ihrer vorläufigen Veranstaltungsübersicht. Ihren Programmflyer für das 1. und 2. Halbjahr 2013 bitte ich nach Erscheinen sowohl der Bewilligungsstelle als auch der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit zu übersenden.

Der Endbescheid für das Haushaltsjahr 2013 kann erst nach fachlicher Begutachtung Ihres Antrages durch die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit sowie nach fristgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises 2012 gefertigt werden.

Dieser Vorschussbescheid begründet keine rechtliche Verpflichtung Berlins für eine Förderung im Haushaltsjahr 2013. Es handelt sich hierbei nicht um eine verwaltungsrechtliche Zusage. Der Bescheid kann insofern widerrufen werden, wie Mittel nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG).

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal), zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann nicht geltend gemacht werden. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Die Ihnen vorliegenden „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)“ in der Fassung vom Juli 2010, sowie die neue „Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft für die Gewährung von Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Bildungsträger/-werke“ vom 01.01.2013 (s. Anlage) sind Bestandteil dieses Bescheides und unbedingt zu beachten.

Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ausgaben für notwendige Dienstreisen dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 51 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geleistet werden. Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet.
2. Nach Nr. 4.1. ANBest-I hat der Zuwendungsempfänger Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 € übersteigt zu inventarisieren.
3. Zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung und eines etwaigen Erstattungsanspruches behalte ich mir die Einräumung dinglicher Rechte an den mit meinen Zuwendungsmitteln beschafften Gegenständen vor.
4. Nach Nr. 3.2 ANBest-I sind bei freihändiger Vergabe von Aufträgen in jedem Falle mehrere Kostenangebote einzuholen.

5. Nach Nr. 1.9 ANBest-I ist die Bildung von Rückstellungen lediglich insoweit zulässig, als diese gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. durch das HGB). Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.

Darüber hinaus wird der Bescheid mit der Auflage erteilt, dass die Besetzung freier oder freiwerdender Stellen grundsätzlich nicht zulässig ist. Wir behalten uns vor, die Besetzung zu gestatten, wenn dies dazu dient, die Arbeit der Einrichtung zu sichern. Die in einem solchen Fall für die Wiederbesetzung maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten und für spätere Nachprüfung aufzubewahren. Bereits erteilte Zustimmungen bleiben unberührt.

Aus höheren Personalausgaben aufgrund von neuen Tarifverträgen kann grundsätzlich kein Nachfinanzierungsanspruch hergeleitet werden.

Ich bin damit einverstanden, dass Sie nicht verbrauchte Ausgabemittel eines Ansatzes für Zwecke anderer Ansätze verwenden (unbegrenzte Deckungsfähigkeit), bitte aber, Änderungen bei der Abrechnung kurz zu begründen. Ergangene Prüfungsbeanstandungen sind ggf. zu beachten.

Der Zuwendungsbescheid kann

- bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit für die Zukunft widerrufen werden,
- mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückgefordert werden, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 3 VwVfG); dies gilt auch bei nicht zweckentsprechender Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände.

Auf die Möglichkeit der Rückforderung der Zuwendung gem. Nr. 9 ANBest-I, insbes. Im Fall des Eintritts einer auflösenden Bedingung (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-I), wird hingewiesen.

**Ich bitte den neuen Auflagenbeschluss Nr. 24 des Abgeordnetenhauses zu beachten. Folgende Regeln werden als verbindlich vorgegeben:**

1. Die Pflicht zur Veröffentlichung der Gehälter der Geschäftsführer bzw. bezahlter Vorstände (inklusive Nebentätigkeiten und Nebeneinkünfte) beim Empfänger der Zuwendung ist verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
2. Träger bzw. Unternehmen gewährleisten Tarifentlohnung bzw. eine Mindestentlohnung nach gesetzlichen Regelungen. Soweit die Tarifentlohnung den gesetzlichen Mindestlohn unterschreitet, gilt die Pflicht zur Mindestentlohnung.
3. Träger bzw. Unternehmen gewährleisten eine Personalvertretung, sofern die Beschäftigten eine solche anstreben.

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn dieser Bewilligungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch bestandskräftig geworden ist, dass Sie sich mit seinem Inhalt durch beigefügte, von Ihnen zu unterschreibende und zurückzusendende Erklärung ausdrücklich einverstanden erklärt und damit auf einen Rechtsbehelf verzichtet haben.

Die Einverständniserklärung kann aus Zeitgründen ggf. vorab per Fax übersandt werden  
(Fax-Nummer: **90227 5002**)

Konto - Nr.: 1040012074  
bei der Berliner Sparkasse  
BLZ: 100 500 00

überwiesen.

Über die Verwendung der Zuwendung ist entsprechend Nr. 7 ANBest-I ein Verwendungsnachweis in vierfacher Ausfertigung bis zum **30. April 2014** zum Stellenzeichen I D 12 herzureichen.

**Gem. Nr. 11a der AV zu § 44 LHO ist bei der Vergabe von Zuwendungen eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Zu diesem Zweck bitte ich, dem Verwendungsnachweis eine Unterlage beizufügen, die Angaben zu folgenden Punkten enthält (vgl. auch Ziffer 5.3 und 6.4 der Förderrichtlinie der SenBildJugWiss für die Gewährung von Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Bildungsträger/-werke vom 01.01.2013):**

#### **1. Veranstaltungen**

- **Anzahl der geplanten Veranstaltungen**
- **Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen**
- **Abweichung in %**
- **Erläuterungen der Zuwendungsempfänger**

(Die Zuwendungsempfänger geben hier ein differenziertes Bild zu den einzelnen Veranstaltungsarten ab, z.B. wie viele Veranstaltungen werden für besondere Zielgruppen angeboten, wie viele Veranstaltungen widmen sich tagespolitischen bzw. grundsätzlichen Themen)

#### **2. Teilnehmer**

- **Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an allen Veranstaltungen**
- **Teilnehmerzahl je Veranstaltung**
- **Erläuterungen der Zuwendungsempfänger:**

(Die Zuwendungsempfänger liefern hier Genderdaten. Sie stellen die Entwicklung der Teilnehmerzahlen im Vergleich zum Vorjahr dar.)

#### **3. Teilnehmerzufriedenheit**

(Ermittlung im Rahmen der Evaluation anhand einer Skala)

Sofern der zahlenmäßige Nachweis im Wege der kaufmännischen doppelten Buchführung erfasst wird, bitte ich, eine Überleitungsberechnung beizufügen, in der lediglich die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes aufgeführt sind. Ich weise darauf hin, dass ausschließlich tatsächliche Zahlungen (unter Bereinigung von Abschreibungsbeträgen etc.) als zuwendungsfähig anerkannt werden dürfen.

Die Erhebung von **Daten zur Geschlechterstruktur** der Beschäftigten des Bildungswerkes für Alternative Kommunalpolitik sowie entsprechender Daten der Nutzer von Leistungen Ihrer Einrichtung bitte ich kontinuierlich fortzusetzen und die Angaben mit dem jährlichen Verwendungsnachweis zu übermitteln.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die

BiWAK e.V.  
Bildungswerk für Alternative Kommunalpolitik  
Kottbusser Damm 72  
10967 Berlin

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft  
- I D 12 -  
Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin

**Betr.: Zuwendungen des Landes Berlin für das Haushaltsjahr 2013**

Ich erkläre mich \*)  
Wir erklären uns \*)

hierdurch mit dem Inhalt Ihres  
Bewilligungsbescheides vom

\_\_\_\_\_, 2013  
GeschZ.: SenBildJugWiss, I D 12

über die Gewährung einer Vorauszahlung auf die Zuwendung \*)  
über die Gewährung einer Zuwendung \*)

in Höhe von / von bis zu \_\_\_\_\_  
Euro  
in Buchstaben \_\_\_\_\_

für die Maßnahme  
(aus dem Bescheid entnehmen)

einverstanden und erkennen die Allgemeinen Nebenbestimmungen - und die sonstigen Nebenbestimmungen  
- an.  
Ich/Wir verzichte/n auf die Einlegung von Rechtsmitteln.

---


Datum \_\_\_\_\_ rechtsverbindliche Unterschrift(en) der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Personen  
(Bitte den Namen in Druckbuchstaben wiederholen)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dr. Raiser

**Anlagen**

Einverständniserklärung

Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft für die Gewährung von Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Bildungsträger/-werke vom 01.01.2013

**Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft für die  
Gewährung von Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische  
Bildungsträger/-werke vom 01.01.2013**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, insbesondere der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung“ (ANBest-I) bzw. der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und an parteinahe kommunalpolitische Bildungsträger/-werke zur Erfüllung der von ihnen zu leistenden (kommunal-) politischen Bildungsarbeit auf der Grundlage ihrer Satzung.

„Politische Bildung“ wird dabei im Wesentlichen verstanden als

- systematische Information und Diskussion über grundlegende wie aktuelle Themen der Politik und, soweit die Gegenwart prägend, der jüngeren Geschichte;
- Inhalte und Methoden, die pluralistisch-demokratisches, rechtsstaatliches und friedliches Denken und Verhalten stärken sowie Menschen befähigen, sich am politischen Leben zu beteiligen (Ziel der Förderung).

Die Stärkung des pluralistisch-demokratischen, rechtsstaatlichen und friedlichen Denkens und Verhaltens, die selbständige geistige Auseinandersetzung und Urteilsbildung sowie die Befähigung, sich am politischen Leben zu beteiligen, sind das ausdrückliche Ziel der Förderung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 14. Juli 1986 (2BvE 5/83) als Aufgabe der parteinahen Stiftungen beschrieben, dass

- sie die Bürger anregen sollen, sich mit politischen Sachverhalten zu beschäftigen,
- sie den Rahmen für eine allen Interessierten zugängliche offene Diskussion politischer Fragen bieten.

Als zulässig wurde anerkannt, mit öffentlichen Mitteln auch Stiftungen zu unterstützen, die sich den grundsätzlichen politischen Vorstellungen von Parteien verbunden fühlen und diese Nähe in ihrer Arbeit zeigen.

Zugleich hat es eine Grenze zur Parteitätigkeit gezogen:

„Die Vergabe öffentlicher Mittel zur Förderung politischer Bildungsarbeit an parteinahe Stiftungen setzt von den Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängige Institutionen voraus, die sich selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit dieser Aufgabe annehmen. Diese müssen auch in der Praxis die gebotene Distanz zu den jeweiligen Parteien wahren.“

Die gemachten Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Unterstützung kommunal-politischer Bildungsträger/-werke.

## **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Regionalbüros parteinaher Stiftungen und parteinahe kommunalpolitische Bildungsträger/-werke, die in Berlin ansässig sind und hier (kommunal-) politische Bildungsarbeit leisten.

## **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden unter folgenden, zusätzlich zu den in der AV-Nr. 1 zu § 44 LHO genannten Voraussetzungen gewährt:

- 3.1 Die Satzung darf die nahestehende Partei nicht erwähnen und keine Bestimmungen über das Verhältnis zu ihr enthalten.
- 3.2 Unbeschadet des Rechtes, die eigene Identität darzustellen, darf der Zuwendungsempfänger keine parteipolitische Werbung treiben.
- 3.3 Der Zuwendungsempfänger darf sein Personal nicht zugunsten der nahestehenden Partei einsetzen.
- 3.4 Alle Veranstaltungen sind allgemein zugänglich zu halten. Alle Veranstaltungen sind auf der Internetseite des Zuwendungsempfängers zu veröffentlichen.
- 3.5 Der Zuwendungsempfänger darf keine Veranstaltungen oder Trainingsprogramme, die sich ausschließlich an Mandatsbewerber oder -inhaber der ihm nahestehenden Partei richten, durchführen.
- 3.6 Der Zuwendungsempfänger darf der nahestehenden Partei
  - a) keine Veranstaltungen organisieren und finanzieren,
  - b) Tagungsräume, andere Einrichtungen und Hilfsmittel nur gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung stellen,
  - c) keine Schriften und audiovisuellen Medien für Werbezwecke überlassen,
  - d) weder Wahlkampfhilfe leisten noch andere geldwerte Leistungen für sie erbringen.
- 3.7 Der Zuwendungsempfänger muss bei Meinungsumfragen, die er durchführt oder in Auftrag gibt, darauf achten, dass die Fragen sich in dem durch die Ziele der Einrichtung des Zuwendungsempfängers gezogenen Rahmen halten und sich nicht an einem aktuellen Bedürfnis der Partei orientieren.
- 3.8 Der Zuwendungsempfänger darf für die nahestehende Partei Spenden weder erbitten noch entgegennehmen noch weiterleiten. Ebenso wenig darf er Spenden über die Partei oder von dieser annehmen.
- 3.9 Die Einrichtungen sind gehalten, darauf zu achten, dass Führungspositionen in der Einrichtung des Zuwendungsempfängers und der ihr nahestehenden Partei nicht in einer Hand vereinigt werden (Anmerkung: mit „Führungspositionen des Zuwendungsempfängers“ sind Mitglieder des Vorstandes gemeint, mit „Führungspositionen der nahestehenden Partei“ Landesvorsitzende, stellvertretende Landesvorsitzende und Schatzmeister) und dass Mitglieder der leitenden Stiftungsorgane nicht mehrheitlich aus in hervorgehobener Stellung aktiv tätigen Parteimitgliedern bestehen. § 11 Abs. 2 Satz 3 des Parteiengesetzes, wonach Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei nicht in einer der Partei nahestehenden Einrichtung vergleichbare Funktionen ausüben dürfen, stellt insoweit ein Mindestanforderung dar.

## **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

- 4.1 Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als Institutionelle Förderung oder als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag.
- 4.2 Folgende Ausgaben werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt:



- 4.2.1 Honorare und Spesen an
  - Funktionsträger/innen (wie Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Kuratorium, Beirat) und besoldete Beschäftigte des Veranstalters,
  - Angehörige des öffentlichen Dienstes, die während ihrer Arbeitszeit Themen aus ihrem Aufgabenbereich behandeln.
- 4.2.2 Mieten für eigene Räumlichkeiten

## **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 5.1 Alle Veranstaltungen müssen allgemein zugänglich sein. Teilnehmerlisten dürfen keine Frage nach Parteizugehörigkeit enthalten.
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger hat Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeszentrale sowie deren Beauftragten die Möglichkeit einzuräumen, auch unangemeldete Veranstaltungsbesuche vorzunehmen, damit diese direkt überprüfen können, ob der Zuwendungszweck erfüllt wird.
- 5.3 Der Zuwendungsnehmer führt am Ende der geförderten Maßnahmen eine Erfolgskontrolle durch. Die Art und Weise der durchzuführenden Erfolgskontrolle wird im Einzelnen durch die Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid festgelegt.

## **6. Verfahren**

- 6.1 Die parteinahen Stiftungen werden aus Gründen des Prinzips der Gleichbehandlung jeweils mit einem Betrag in gleicher Höhe gefördert. Bei den kommunalpolitischen Bildungswerken/-trägern setzt sich die Mittelzuweisung aus einem Sockelbetrag zuzüglich eines Betrages in Abhängigkeit von dem erzielten Ergebnis bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin zusammen.
- 6.2 Nach Aufforderung der Bewilligungsbehörde (die für die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin zuständige Senatsverwaltung) ist anhand des entsprechenden Formblattes der Antrag auf Bewilligung einer kalenderjährlichen Zuwendung zu stellen, dem folgende Anlagen beizufügen sind:
  - 6.2.1 genaue Angaben über die Programmplanung unter Nennung der Zielgruppe der jeweiligen Veranstaltung;
  - 6.2.2 ein detaillierter Wirtschafts- bzw. Finanzierungsplan, der alle erwarteten Ausgaben und Einnahmen aufführt und die Höhe des gewünschten Zuschusses nennt;
  - 6.2.3 eine unterschriebene Erklärung, dass der/die Antragsteller/in
    - mit dem Vorhaben noch nicht begonnen hat,
    - am Ende der Maßnahme zur Erfolgskontrolle eine Teilnehmerbefragung durchführt.
  - 6.2.4 Ferner ist die Einwilligung zur Veröffentlichung von Name, Postanschrift des Zuwendungsempfängers, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung in der zentralen Zuwendungsdatenbank im Internet erforderlich.
- 6.3 Zu Jahresbeginn und folgend zweimonatlich erlässt die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid.
- 6.4 Der Bewilligungsbehörde ist bis zum 30. April des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen, im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 7 der ANBest-I bzw. Nr. 6 der ANBest-P. In dem Sachbericht ist/sind u.a.
  - 6.4.1 die Anzahl der geplanten Veranstaltungen sowie die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen aufzuführen,
  - 6.4.2 die Anzahl der Teilnehmer an allen Veranstaltungen im Vergleich zum Vorjahr sowie die Teilnehmerzahl je Veranstaltung anzugeben,
  - 6.4.3 das Ergebnis der vom Zuwendungsnehmer durchgeführten Erfolgskontrolle beizufügen.

- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Föderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **7. Geltungsdauer**

Diese Föderrichtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Besonderen Richtlinien für die Förderung parteinaher Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungsträger“ der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit vom 26.01.2012 außer Kraft.